



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. Oktober 2023
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINSV.255
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV). Änderung

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Grundzüge der Neuregelung	1
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
3.1	Art. 7 Abs. 5 - Fahrkosten	2
4.	Finanzielle Auswirkungen	2
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	2
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	2
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	2

1. Ausgangslage

Die seit Dezember 2009 (letzte Basis für die Ausgleicheung der kalten Progression) bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung beträgt gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) 3.0 Prozent. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat deshalb in der Herbstsession 2023 per Dekret eine vollständige Anpassung der übrigen Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge an die Teuerung per Steuerjahr 2024 durch Dekret beschlossen. Angepasst wurde unter anderem auch der Maximalbetrag des Abzuges für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Fahrkostenabzug). Da dieser auch in der Berufskostenverordnung (BKV; SR 661.312.56) betragsmässig aufgeführt ist, muss diese angepasst werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

In der heutigen Fassung der BKV sind die Fahrkosten in Artikel 7 geregelt. Absatz 5 hält den maximalen Fahrkostenabzug betragsmässig fest. Da der Maximalabzug bereits in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) festgehalten wird, ist die erneute Nennung in der BKV rein deklaratorisch. Ein Verweis auf den relevanten Artikel im Steuergesetz, ohne Nennung eines Betrages, ist ausreichend. So braucht es bei zukünftigen Anpassungen im Steuergesetz keinen formellen Nachvollzug in der Berufskostenverordnung.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Art. 7 Abs. 5 - Fahrkosten

Bisher wurden die maximal abziehbaren Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in Franken aufgeführt. Neu wird auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a StG verwiesen, welcher den Maximalbetrag auf Gesetzesstufe festhält.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da der Beschluss über den Ausgleich der Teuerung bereits im Dekret erfolgt ist und es sich hier nur um einen Nachvollzug handelt, resultieren keine direkten Mindereinnahmen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.